

Rechte und Pflichten aus dem Gastaufnahmevertrag

1. Der Gastaufnahmevertrag ist abgeschlossen, sobald die Wohnung bestellt und zugesagt oder, falls eine Zusage aus Zeitgründen nicht mehr möglich war, bereitgestellt worden ist.
 2. Der Abschluss des Gastaufnahmevertrages verpflichtet die Vertragspartner zur Erfüllung des Vertrages, gleichgültig, auf welche Dauer der Vertrag abgeschlossen ist.
 3. Der Vermieter ist verpflichtet, bei Nichtbereitstellung der Wohnung, dem Gast in angemessener Höhe Schadenersatz zu leisten.
 4. a) Der Gast ist verpflichtet, bei Nichtinanspruchnahme der vertraglichen Leistungen den vereinbarten oder betriebsüblichen Preis zu bezahlen, abzüglich der vom Vermieter ersparten Aufwendungen.
b) Die Einsparungen betragen nach Erfahrungssätzen 10 Prozent des Wohnungspreises.
 5. a) Der Gastwirt ist nach Treu und Glauben gehalten, nicht in Anspruch genommene Wohnungen (Zimmer) nach Möglichkeit anderweitig zu vergeben, um Ausfälle zu vermeiden.
b) Bis zur anderweitigen Vergabung der Wohnung hat der Gast für die Dauer des Vertrages den nach Ziffer 4 errechneten Betrag zu bezahlen.
- Telefonische Bestellungen müssen schriftlich, per Fax oder E-Mail bestätigt werden!**
6. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Betriebsort.

Auf Ihren Besuch freut sich *Familie Schober*

Wir empfehlen Ihnen unbedingt den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung!